

# SV Arnegg 1923 e.V.

## Antrag auf Satzungsänderung 2017

### Satzungsänderung

Um für die Aufgaben der Zukunft gerüstet zu sein, wollen wir unsere Satzung ändern. Insbesondere die Menge an Zeit und Aufgaben der Vorsitzenden müssen wir im Rahmen des Ehrenamtes auf mehrere Schultern verteilen. Damit dies, wie in anderen Vereinen, möglich sein kann, benötigen wir die Satzungsänderung.

Aufgrund der Änderung auf bis zu 4 Vorsitzende ändert sich der Wortlaut in den einzelnen Paragrafen der Satzung, Finanzordnung und Beitragsordnung.

**Dazu wollen wir auch einige Dinge vereinfachen z.B. Ablauf des Beitragseinzuges bei Neuzugängen.**

Bisher	Neu
<b>Satzung Mitgliedschaft</b> <b>Erwerb der Mitgliedschaft §4 Absatz 2b)</b> Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.	<b>Satzung Mitgliedschaft</b> <b>Erwerb der Mitgliedschaft §4 Absatz 2b</b> Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Halbjahres, in dem sie beantragt wird. Also am 01.01. eines Jahres bzw. am 01.07. eines Jahres Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
<b>Satzung Vorstand §10</b> Den Vorstand bilden: a) der/die 1. Vorsitzende b) der/die stellvertretende Vorsitzende c) der/die Schatzmeister/in d) der/die Schriftführer/in e) bis zu 5 Beisitzer f) der/die technische Leiter/in g) der/die Gesamtjugendleiter/in Ämterhäufung ist für die Ämter a) bis e) nicht möglich.	<b>Satzung Vorstand §10</b> Den Vorstand bilden: a) Mindestens <u>zwei</u> höchstens <u>vier</u> gleichberechtigte <b>Vorsitzende</b> nach § 26 Abs. 2 BGB b) der / die Schatzmeister / in (§ 26 Abs. 2 BGB) c) der / die Schriftführer / in d) bis zu fünf Beisitzer / innen e) der / die technische Leiter / in f) der / die Gesamtjugendleiter / in Ämterhäufung ist für die Ämter a) bis d) nicht möglich.
<b>§ 7 Absatz 4 Wahlen</b> Die Mitglieder des Vorstands werden im gleichen Jahr gewählt. 1.Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in werden auf zwei Jahre gewählt.	<b>§ 7 Absatz 4 Wahlen</b> <b>Alle</b> Mitglieder des Vorstandes sind in der Jahreshauptversammlung <b>versetzt</b> auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. (bis zu 2 Vorsitzende und Schatzmeister/in, und im Folgejahr zu 2 Vorsitzende und Schriftführer)

<p>Der Gesamtjugendleiter/in wird gemäß Jugendordnung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und in der Hauptversammlung bestätigt.</p> <p>Die Mitglieder der anderen Organe werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann das betreffende Organ bis zur Wahl in der nächsten Versammlung oder Sitzung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.</p>	<p>Die / der Gesamtjugendleiter / in wird gemäß Jugendordnung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und in der Hauptversammlung bestätigt.</p> <p>Die Mitglieder der anderen Organe werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann das betreffende Organ bis zur Wahl in der nächsten Versammlung oder Sitzung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.</p>
<p align="center"><b>Nachfolgend Änderungen Wortlaut in der Satzung wegen § 10 Vorstand Bisher</b></p>	<p align="center"><b>Nachfolgend Änderungen Wortlaut In der Satzung wegen § 10 Vorstand Neu</b></p>
<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung Absatz 2</b> Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.</p>	<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung Absatz 2</b> Die Mitgliederversammlung ist <u>von einem der Vorsitzenden</u> durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.</p>
<p><b>§10 Vorstand Punkt 5a</b> Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist zur alleinigen Vertretung gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Der Schatzmeister nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden.</p>	<p><b>§10 Vorstand Punkt 5a</b> Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu 4 gleichberechtigten <b>Vorsitzenden</b> und dem / der Schatzmeister / in. <b>Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne § 26 Abs. 2 BGB sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, wobei jeweils zwei <b>Vorsitzende</b> den Verein gemeinsam rechtsverbindlich vertreten.</b></p>
<p align="center"><b>Nachfolgend Änderungen Wortlaut in der Geschäftsordnung wegen § 10 Vorstand Bisher</b></p>	<p align="center"><b>Nachfolgend Änderungen Wortlaut in der Geschäftsordnung wegen § 10 Vorstand neu</b></p>
<p><b>§4 Versammlungsleitung Absatz 1</b> Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. von den obersten gewählten Amtsinhabern eines Organs eröffnet, geleitet</p>	<p><b>§4 Versammlungsleitung Absatz 1</b> Die Versammlungen werden vom einem der bis zu 4 Vorsitzenden bzw. von den obersten</p>

und geschlossen (nachstehend Versammlungsleiter).	gewählten Amtsinhabern eines Organs eröffnet, geleitet und geschlossen (nachstehend Versammlungsleiter).
<b>§12 Versammlungsprotokolle Absatz 2</b> Den beiden Vorsitzenden sind unverzüglich zwei Kopien des Protokolls zu übersenden.	<b>§12 Versammlungsprotokolle Absatz 2</b> Dem Vorstand sind unverzüglich zwei Kopien des Protokolls zu übersenden.
<b>Nachfolgend Änderungen Wortlaut in der Finanzordnung wegen § 10 Vorstand Bisher</b>	<b>Nachfolgend Änderungen Wortlaut in der Finanzordnung wegen § 10 Vorstand Neu</b>
<b>§4 Absatz 3 Schatzmeister und Abteilungskassierer</b> Der Schatzmeister und die Vorsitzenden sind gegenüber den Kassierern der Abteilungen weisungsbefugt. Die Weisungen müssen schriftlich erfolgen.	<b>§4 Absatz 3 Schatzmeister und Abteilungskassierer</b> Der Schatzmeister und die Vorsitzenden sind gegenüber den Kassierern der Abteilungen weisungsbefugt. Die Weisungen müssen schriftlich erfolgen.
<b>§5 Zahlungsanweisungen</b> Der Schatzmeister leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden. Die Abteilungskassierer leisten Zahlungen auf Anweisung des Abteilungsleiters im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.	<b>§5 Zahlungsanweisungen</b> Der/die Schatzmeister/in leistet Zahlungen auf Anweisung der <b>Vorsitzenden</b> . Die Abteilungskassierer leisten Zahlungen auf Anweisung des Abteilungsleiters im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.
<b>§8 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten</b> Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten über den Rahmen des Haushaltsplanes hinaus ist im Einzelfall vorbehalten:  a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 2.000,- €  b) dem Schatzmeister gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 4.000,- €. Der Vereinsrat ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.  c) Rechtsverbindlichkeiten über 4.000,- € pro Geschäftsjahr außerhalb des genehmigten Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Vereinsrats. Dauerschuldverhältnisse und Verträge beschließt der Vorsitzende.	<b>§8 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten</b> Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten über den Rahmen des Haushaltsplanes hinaus ist im Einzelfall vorbehalten:  a) den bis zu 4 gleichberechtigten Vorsitzenden bis zu einer Summe von insgesamt 2.000,00 €. Der Vereinsrat ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.  b) dem Schatzmeister gemeinsam mit 2 Vorsitzenden bis zu 4.000,00 €. Der Vereinsrat ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.  c) Rechtsverbindlichkeiten über 4.000,00 € pro Geschäftsjahr außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes bedürfen der Genehmigung des Vereinsrates.  Dauerschuldverhältnisse und Verträge beschließt der Vorstand.
<b>§9 Unkostenerstattung Absatz 3</b> Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können mit Beschluss des Vorstandes und im	<b>§9 Unkostenerstattung Absatz 3</b> Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können mit Beschluss des Vorstandes und im Rahmen

<p>Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessen vergütet werden. Auf Grundlage eines Dienstvertrages oder der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beläuft sich die jährliche Höchstgrenze auf 500,00 € pro Person und Ehrenamt (Ehrenamtspauschale).</p>	<p>der <b>haushaltsrechtlichen Möglichkeiten</b> angemessen vergütet werden. Auf Grundlage eines Dienstvertrages oder der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beläuft sich die jährliche Höchstgrenze derzeit auf 720,00 Euro pro Person und Ehrenamt (Ehrenamtspauschale).</p>
<p><b>§9 Unkostenerstattung</b> <b>Absatz 4</b> Das jährliche Entgelt (Übungsleiterzuwendung plus Kilometergeld und sonstige Auslagen, alles gemäß Aufzeichnung) darf die gesetzlich festgelegte steuerfreie Grenze (ab 1.1.2008 derzeit 2.100,00 €) nicht überschreiten.</p>	<p><b>§9 Unkostenerstattung</b> <b>Absatz 4</b> Das jährliche Entgelt (Übungsleiterzuwendung incl. Kilometergeld alles gemäß Aufzeichnung) darf die gesetzlich festgelegte steuerfreie Grenze von <b>derzeit 2.400,00 €</b> nicht überschreiten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Änderung der Beitragsordnung</b> <b>Bisher</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderung der Beitragsordnung</b> <b>Neu</b></p>
<p><b>Änderung der Beitragsordnung</b> <b>§1 Absatz 3</b> Neu eintretende Mitglieder werden mit Beginn des Quartals beitragspflichtig, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird (§4 Nr. 2b der Satzung des Vereins)</p>	<p><b>Änderung der Beitragsordnung</b> <b>§1 Absatz 3</b> Neu eintretende Mitglieder werden mit Beginn des Halbjahres beitragspflichtig, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird (§ 4 Nr. 2b der Satzung des Vereins)</p>
<p><b>§6</b> Neu eintretende Mitglieder haben nach §1 c der Beitragsordnung für den Teil des Jahres, dem sie dem Verein als Mitglied angehören, Beitrag zu zahlen. Das ist 4/4, 3/4, 2/4 oder 1/4 des Jahresbeitrages.</p>	<p><b>§ 6</b> Neu eintretende Mitglieder haben nach § 1.Punkt 3 der Beitragsordnung für den Teil des Jahres, dem sie dem Verein als Mitglied angehören, Beitrag zu zahlen – und zwar: Eintritt 01.01. bis 30.06. eines Jahres den vollen Jahresbeitrag Eintritt 01.07. bis 31.12. eines Jahres den halben Jahresbeitrag.</p> <p>Dieselbe Regelung gilt für die Abteilungsbeiträge, sofern von den Abteilungen kein anderer Beitragseinzug Modus festgelegt wird.</p>